

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN cdGRAPH

(STAND APRIL 2017)

## §1 Allgemeines

1. Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen cdGRAPH (Inhaberin Carola Dohrmann) und dessen Auftraggeber (nachfolgen als AG benannt).
2. Abweichende Geschäftsbedingungen des AG haben nur Gültigkeit, soweit diese von cdGRAPH schriftlich bestätigt werden (§126 a BGB).

## §2 Vertragsabschluss

1. Die von der Agentur cdGRAPH erstellten Angebote sind bis zur Vertragsunterzeichnung freibleibend.
2. Der Vertrag zwischen dem AG und cdGRAPH tritt entweder durch schriftliche Bestätigung des Angebots (auch per E-Mail oder Fax) seitens des AG oder durch dessen schriftlicher Beauftragung, bspw. anhand einer Bestellung, in Kraft. In Ausnahmefällen, z.B. bei Folgeaufträgen, kann ein Zustandekommen eines Vertrages auch mündlich geschehen. Der Vertrag kann vorzeitig von beiden Seiten, nur aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, gekündigt werden. Erhebliches vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung gilt als wichtiger Grund.
3. Findet eine Kündigung statt, ohne dass cdGRAPH diesen Grund zu verantworten hat, ist das im Vertrag vereinbarte Honorar, ohne weitere Abzüge, zu leisten. Gleiches gilt für eine kundenseitige Projektverzögerung.
4. Ereignisse höherer Gewalt, erlauben cdGRAPH das laufende Projekt um die Dauer der Behinderung, zeitlich nach hinten zu verschieben.

## §3 Termine & Leistungen

1. Termine und Lieferfristen werden in Absprache zwischen cdGRAPH und dem AG vereinbart.
2. cdGRAPH haftet nicht für Lieferverzögerungen, die aufgrund fehlender Mitwirkung/ Kommunikation seitens des AG entstehen.
3. Der im Vertrag festgelegte Projektzeitraum ist bindend und von beiden Parteien einzuhalten. Kundenseitige Projektverzögerungen, welche merklich den Projektzeitraum verzögern und für cdGRAPH Ausfallhonorare zur Folge haben, werden extra berechnet.
4. Werden nach Vertragsabschluss durch den Kunden Vorgaben für die Leistungen verändert oder Terminvorgaben nachgebessert bzw. neu eingeführt, die bei cdGRAPH zu zusätzlichen logistischen Aufwänden führen, werden die hierbei anfallenden Kosten extra berechnet.

## §4 Vergütung

1. cdGRAPH stellt umgehend nach Auftragserteilung, bzw. nach Abnahme der Arbeit die erbrachte Leistung in Rechnung.
2. Die Zahlung erfolgt sofort nach Erhalt der Rechnung, spätestens innerhalb von 10 Tagen, ohne jeden Abzug.
3. Alle Preise sind als Nettobeträge aufgeführt, zu denen die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzukommt.

5. Ist die Zahlung in Verzug, gelten übliche Verzugszinsen als vereinbart.
6. Ist für eine Leistung (Mehraufwand, Ergänzungswünsche) keine konkrete Vergütung bestimmt, wird diese als zusätzlicher Aufwand, gemäß der allgemeinen Stundensätze von 50 EUR, berechnet.

## §5 Leistungsumfang

1. cdGRAPH erstellt im Rahmen eines Auftrags mindestens einen Entwurf sowie ggf. alternative Entwürfe. Der AG ist berechtigt, bei Nichtgefallen, bis zu zwei Entwurfs-Nachbesserungen zu verlangen. Entwurfserstellungen die darüber hinaus gehen, werden nach tatsächlichem Aufwand extra berechnet.
2. Fallen Leistungen an, die nicht explizit im Angebot aufgeführt sind, werden diese extra berechnet. Ebenso werden Änderungs- und Ergänzungswünsche, die nicht Bestandteil des Angebotes sind, als zusätzlicher Aufwand neu berechnet.
3. Zusätzliche Kosten, die aufgrund fehlerhafter Angaben (inhaltliche Fehler, Rechtschreibfehler etc.) seitens des AG entstehen, werden auch vom AG übernommen. **Vorgelegte Entwürfe werden in der Regel nicht geprüft, ob diese die Rechte Dritter verletzen. Diese Prüfung obliegt dem AG.**
4. Rechtliche Leistungen wie Marken-, Patent- oder Wettbewerbsrecht sind nicht automatisch Bestandteil des Angebots. Bei Beauftragung dieser Leistungen an cdGRAPH und Externer (Fachanwalt), werden die anfallenden Kosten vom AG erbracht. Für die Abwicklung und Koordination Externer berechnen wir einen Aufschlag von 15 %.
5. cdGRAPH vertraut auf die Richtigkeit, der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen. Für fehlerhafte Aussagen übernimmt der AG die Verantwortung.
6. cd GRAPH ist befugt Teilleistungen, sofern erforderlich, durch externe Mitarbeiter erbringen zu lassen.

## §6 Produktionsabwicklung

1. Im Rahmen des Projektzeitraums wählt cdGRAPH passende Werbemittelhersteller (Druckerei etc.), die den Preis- und Qualitätsanspruch des AG widerspiegeln. Produktionsaufträge werden nur nach Freigabe durch den AG erteilt.
2. cdGRAPH ist für die Koordination der Produktionsabwicklung zuständig.
3. Für die Produktionsabwicklung berechnet cdGRAPH einen Aufschlag (15-20% auf den Nettowert der Rechnungen).
4. Zusätzliche anfallende Fremdkosten werden an den AG weiterberechnet.

## §7 Abnahme

1. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn nach eingehender Prüfung und innerhalb von sieben Tagen seitens des AG keine Verweigerung stattfindet.
2. Leichte Abweichungen werden von cdGRAPH in angemessener Frist korrigiert und dem AG erneut zur Prüfung vorgelegt.
3. Grundsätzliche Abweichungen, die über die festgesetzte Korrekturschleife hinausgehen, werden extra berechnet.
4. Als Mitteilung der Fertigstellung der Leistung gilt spätestens die Übersendung der Abschlussrechnung.
5. Sollte die Kommunikation zum AG nicht möglich sein, bzw. ist dieser über einen längeren Zeitraum, welcher den Projektzeitraum merklich übersteigt, nicht zu erreichen, ist eine Abnahme hinfällig.

## §8 Pflichten des Kunden

1. Der AG stellt cdGRAPH alle, für die Durchführung des Projekts benötigten, Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Unterlagen werden von cd GRAPH sorgsam behandelt und vor dem Zugriff Dritter geschützt.
2. Um ein optimales Ergebnis zu garantieren, wird der AG, während des Projektzeitraums, Auftragsvergaben an externe Agenturen, nur nach Absprache mit cdGRAPH erteilen.
3. Der AG garantiert für einen Ansprechpartner, der für die Projektphase nötige Kompetenzen aufweist und befugt ist verbindliche Erklärungen abzugeben.
4. Um eine Verzögerung des Projektabschlusses und somit einen Mehraufwand zu vermeiden, unterstützt der AG cdGRAPH während der Projektphase laufend. Für ein optimales Ergebnis sollten Anfragen, Weisungen und Freigaben zeitnah geschehen. Änderungen oder Verbesserungen sollten ebenfalls schnell vom AG kommuniziert werden.
5. Dem AG werden vor der finalen Freigabe alle Entwürfe zur Prüfung vorgelegt. Der AG übernimmt somit nach Druckfreigabe die Verantwortung für eventuell anfallende Fehler.

## §9 Aufwendungen

1. Kosten für Porto, Telefon und Fax, die während der Projektphase entstehen, werden von den Vertragspartnern selbst getragen.
2. Kosten und Spesen für Kundenbesuche und Reisen, die im Zusammenhang mit dem Projekt entstehen, werden gesondert und wie folgt berechnet:
  - Fremdkosten (Bahn, Flugzeug): nach Belegen
  - Reisekosten im eigenen Pkw: 0,50 Euro/km.
3. Sonstigen Kosten (wie bei §4, §5) werden extra berechnet. Darunter fallen auch Kurier- und Transportkosten sowie Kosten für Bildmaterial oder Lizenzen für Schriften.
4. Für Präsentationen oder Agenturpitches berechnet cd GRAPH ein angemessenes Honorar für den Personal- und Sachaufwand. Bei Auftragsvergabe ist dieser Betrag anzurechnen. Bei Nichtvergabe bleiben alle erbrachten Leistungen Eigentum von cdGRAPH, welche anderweitig verwendet werden können.

## §10 Nutzungsrechte / Referenznachweise

1. Jeder uns erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an seine Werkleistungen gerichtet ist. Es gelten die Bestimmungen der §§2 und §§ 31 UrhG in Verbindung mit den Werkvertragsbestimmungen des BGB.
2. Alle Leistungen von cdGRAPH unterliegen als geistige Schöpfungen dem Urheberrecht. Dies sind insbesondere Texte, Entwürfe, Layouts, Zeichnungen, Karten, Fotos sowie Designkonzepte. Nutzungsrechte beschränken sich, wenn nicht anders vertraglich aufgeführt, auf das benannte Projekt, Medium oder den jeweiligen Standort.
3. Arbeiten dürfen nur für Nutzung und Zweck laut vertraglicher Vereinbarung verwendet werden. Alles darüber Hinausgehende ist nur mit Einverständnis von cdGRAPH und ggf. nach Vereinbarung eines zusätzlichen Honorars erlaubt.
4. Die Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwertet werden.
5. Sämtliche Arbeiten bleiben bis zur entgeltigen Bezahlung Eigentum von cd GRAPH.

6. Nutzungsrechte von abgelehnten Entwürfen bleiben im Besitz von cdGRAPH.
7. cdGRAPH erhält von jedem produzierten Auftrag (Broschüren, Visitenkarten) 5-10 Belegexemplare zu Referenzzwecken. Handelt es sich um spezielle Werbemittel in geringer Stückzahl, wird die Anzahl der Belegexemplare situativ mit dem AG besprochen.
8. cdGRAPH ist berechtigt Namen und Logos des AG sowie die während des Projektes erstellten Werbemittel zur Eigenwerbung zu nutzen.
9. Der AG räumt cdGRAPH das Recht ein, cdGRAPH als verantwortliche Agentur auf dessen Webseiten einzubinden und diese mit der Webseite von cdGRAPH zu verlinken. Gleiches gilt für Druckerzeugnisse und sonstige Leistungen, in denen cdGRAPH als verantwortliche Agentur vermerkt wird.

## §11 Gewährleistung / Haftung

1. cdGRAPH verpflichtet sich, Aufträge mit größtmöglicher Sorgfalt und mit bestem Wissen und Gewissen auszuführen und garantiert darüber hinaus, überlassene Informationen und Dokumente sorgfältig und diskret zu handhaben.
2. cdGRAPH haftet nur für Schäden, die mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften, herbeigeführt wurden.
3. Für Irrtümer und Druck- oder Übermittlungsfehler, die cdGRAPH nicht zu verschulden hat, kann der AG Schadensersatz als Folge der Anfechtung nicht geltend machen.
4. cdGRAPH haftet nicht für die in Bestellungen enthaltenen Sachaussagen/Versprechen von Produkten und Leistungen des AG. Auch haftet cdGRAPH nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit.
5. Für erforderliche Nutzungs- und Verwertungsrechte (z. B. Foto-, Film-, GEMA-Rechte etc.) oder Persönlichkeitsrechte Dritter, kann cdGRAPH die Rechte und Zustimmungen Dritter im Namen und auf Rechnung des AG einholen. Fallen Nachforderungen gemäß §§ 32, 32 a UrhG an, gehen diese zu Lasten des AG.
6. Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des AG.

## §12 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist der Sitz der Agentur (Sulingen).
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts.
3. Sollten einzelne oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt (Salvatorische Klausel).